

TE OGH 2025/8/5 12Ns52/25f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 5. August 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Setz-Hummel LL.M. in der Strafsache gegen * B* wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 und 2 StGB, AZ 33 Hv 76/25v des Landesgerichts Innsbruck, über den Antrag des Angeklagten auf Delegierung nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Der Oberste Gerichtshof hat am 5. August 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als Vorsitzende sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Setz-Hummel LL.M. in der Strafsache gegen * B* wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach Paragraph 156, Absatz eins und 2 StGB, AZ 33 Hv 76/25v des Landesgerichts Innsbruck, über den Antrag des Angeklagten auf Delegierung nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Innsbruck zurückgestellt.

Text

Gründe:

[1] Im Verfahren AZ 33 Hv 76/25v des Landesgerichts Innsbruck beantragt der Angeklagte die Delegierung an das Landesgericht für Strafsachen Wien aus dem Grund des § 39 Abs 1a StPO (ON 179.2). [1] Im Verfahren AZ 33 Hv 76/25v des Landesgerichts Innsbruck beantragt der Angeklagte die Delegierung an das Landesgericht für Strafsachen Wien aus dem Grund des Paragraph 39, Absatz eins a, StPO (ON 179.2).

Rechtliche Beurteilung

[2] Gemäß § 39 Abs 1a StPO liegt ein Delegierungsgrund in Verfahren vor, die von der WKStA aufgrund der Bestimmungen der §§ 20a und 20b StPO geführt werden, wenn die Führung des Hauptverfahrens vor den nach § 32a GOG eingerichteten besonderen Gerichtsabteilungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens, den Haftort des Beschuldigten, den Aufenthalt von Zeugen, Sachverständigen und anderen Beweismitteln oder zur Vermeidung von Verzögerungen oder Verringerung von Kosten (im Interesse – vgl Oshidari, WK-StPO § 39 Rz 7) einer wirksamen und zügigen Führung des

Hauptverfahrens in Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen zweckmäßig wäre. [2] Gemäß Paragraph 39, Absatz eins a, StPO liegt ein Delegierungsgrund in Verfahren vor, die von der WKStA aufgrund der Bestimmungen der Paragraphen 20 a und 20 b StPO geführt werden, wenn die Führung des Hauptverfahrens vor den nach Paragraph 32 a, GOG eingerichteten besonderen Gerichtsabteilungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens, den Haftort des Beschuldigten, den Aufenthalt von Zeugen, Sachverständigen und anderen Beweismitteln oder zur Vermeidung von Verzögerungen oder Verringerung von Kosten (im Interesse – vergleiche Oshidari, WK-StPO Paragraph 39, Rz 7) einer wirksamen und zügigen Führung des Hauptverfahrens in Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen zweckmäßig wäre.

[3] Die genannten Voraussetzungen liegen nicht vor.

[4] Vorliegend inkriminiert die WKStA ein dem Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 und 2 StGB subsumiertes (durch vier Einzeltaten begangenes) Verhalten, wobei sie hierfür acht Zeugen beantragt. Somit handelt es sich um eine bloß durchschnittliche Wirtschaftsstrafsache, die die Kriterien des § 39 Abs 1a StPO nicht erfüllt (vgl 14 Ns 82/22b). [4] Vorliegend inkriminiert die WKStA ein dem Verbrechen der betrügerischen Krida nach Paragraph 156, Absatz eins und 2 StGB subsumiertes (durch vier Einzeltaten begangenes) Verhalten, wobei sie hierfür acht Zeugen beantragt. Somit handelt es sich um eine bloß durchschnittliche Wirtschaftsstrafsache, die die Kriterien des Paragraph 39, Absatz eins a, StPO nicht erfüllt vergleiche 14 Ns 82/22b).

[5] Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Spezialabteilungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien ein solches Hauptverfahren im Verhältnis zum Landesgericht Innsbruck effizienter und professioneller führen könnten (vgl Oshidari, WK-StPO § 39 Rz 7; Birklbauer in LiK-StPO § 39 Rz 25). [5] Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Spezialabteilungen des Landesgerichts für Strafsachen Wien ein solches Hauptverfahren im Verhältnis zum Landesgericht Innsbruck effizienter und professioneller führen könnten vergleiche Oshidari, WK-StPO Paragraph 39, Rz 7; Birklbauer in LiK-StPO Paragraph 39, Rz 25).

[6] Dass das darüber hinaus gegen den Angeklagten behängende Ermittlungsverfahren umfangreiche andere Verfahrensstränge umfasst, hat entgegen seiner Auffassung außer Betracht zu bleiben, weil Delegierungsgegenstand ausschließlich das jeweilige Hauptverfahren ist (Oshidari, WK-StPO § 39 Rz 8). [6] Dass das darüber hinaus gegen den Angeklagten behängende Ermittlungsverfahren umfangreiche andere Verfahrensstränge umfasst, hat entgegen seiner Auffassung außer Betracht zu bleiben, weil Delegierungsgegenstand ausschließlich das jeweilige Hauptverfahren ist (Oshidari, WK-StPO Paragraph 39, Rz 8).

[7] Die weiters vorgebrachten Delegierungsgründe des Angeklagten rechtfertigen – auch unter dem Aspekt amtswegig möglicher Delegierung nach § 39 Abs 1 StPO und mit Blick auf das Erfordernis restriktiver Auslegung von Delegierungsbestimmungen (vgl Oshidari, WK-StPO § 39 Rz 3) – eine Zuständigkeitsübertragung nicht. [7] Die weiters vorgebrachten Delegierungsgründe des Angeklagten rechtfertigen – auch unter dem Aspekt amtswegig möglicher Delegierung nach Paragraph 39, Absatz eins, StPO und mit Blick auf das Erfordernis restriktiver Auslegung von Delegierungsbestimmungen vergleiche Oshidari, WK-StPO Paragraph 39, Rz 3) – eine Zuständigkeitsübertragung nicht.

[8] Auf den Umstand, dass der Verteidiger des Angeklagten und die (bundesweit zuständige – § 2a Abs 2 StAG) WKStA ihren Sitz in Wien haben, kommt es nicht an (vgl 11 Ns 8/24a; 14 Ns 82/22b; 13 Ns 68/21k). [8] Auf den Umstand, dass der Verteidiger des Angeklagten und die (bundesweit zuständige – Paragraph 2 a, Absatz 2, StAG) WKStA ihren Sitz in Wien haben, kommt es nicht an vergleiche 11 Ns 8/24a; 14 Ns 82/22b; 13 Ns 68/21k).

[9] Gleiches gilt vorliegend für den derzeitigen Haftort des Angeklagten in der Bundeshauptstadt (vgl 11 Ns 8/24a). Dieser schlägt auch vor dem Hintergrund, dass der Großteil der von der Staatsanwaltschaft beantragten Zeugen seinen Wohnsitz im Sprengel des Landesgerichts Innsbruck hat, nicht durch (RIS-Justiz RS0097052 [T2]). [9] Gleiches gilt vorliegend für den derzeitigen Haftort des Angeklagten in der Bundeshauptstadt vergleiche 11 Ns 8/24a). Dieser schlägt auch vor dem Hintergrund, dass der Großteil der von der Staatsanwaltschaft beantragten Zeugen seinen Wohnsitz im Sprengel des Landesgerichts Innsbruck hat, nicht durch (RIS-Justiz RS0097052 [T2]).

[10] Die Akten waren daher dem Oberlandesgericht Innsbruck zurückzustellen.

Textnummer

E145285

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0120NS00052.25F.0805.000

Im RIS seit

06.09.2025

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at